

bestrittenen Aussage aber durch mündliche Aussagen anwesender Zeugen bzw. Sachverständiger oder durch Sachbeweise eindeutig feststellbar ist, wird eine Verlesung nicht erforderlich sein. Stellt sich jedoch heraus, daß die Wahrheit nur festgestellt werden kann, wenn auch der Inhalt der früheren Aussage als Beweistatsache zur Verfügung steht, dann muß das Gericht diese Aussage gemäß § 209 Abs. 1 StPO verlesen, um seiner Pflicht zur Erforschung der Wahrheit nachkommen zu können. Das entspricht auch dem Prinzip der Unmittelbarkeit, denn der Protokollinhalt wird in solchen Fällen in der Regel der unmittelbarste Beweis sein, auf den das Gericht zurückgreifen kann. Die Verlesung ist jedoch auf die Abschnitte des Protokolls zu beschränken, die für die Sachaufklärung von Bedeutung sind.

Die Verlesung einer früheren Aussage gemäß § 209 Abs. 1 StPO ist ferner nur dann möglich, wenn diese Aussage in einem ordnungsmäßigen Protokoll festgehalten wurde. Sowohl Protokolle über frühere richterliche Vernehmungen als auch Protokolle über Vernehmungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan können verlesen werden. Auch der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind zur sorgfältigen Ermittlung der Wahrheit und zur strengen Beachtung der Rechte des Angeklagten verpflichtet. Es besteht deshalb kein Grund, den Inhalt dieser Protokolle hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den tatsächlichen Aussagen unterschiedlich einzuschätzen.⁷⁰ Voraussetzung ihrer Verwertbarkeit für das Gericht ist jedoch, daß die Protokolle den gesetzlichen Anforderungen des § 112 StPO entsprechen. Sie müssen den Inhalt der Vernehmung und ihr Ergebnis genau wiedergeben. Nicht erforderlich ist jedoch, daß das Protokoll eines Untersuchungsorgans den genauen Gang der Vernehmung in allen Einzelheiten widerspiegelt.⁷¹ Formlose Befragungen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren, deren Inhalt nachträglich schriftlich niedergelegt wurde, können demzufolge ebensowenig nach § 209 Abs. 1 StPO verlesen werden wie etwa Vernehmungsprotokolle eines Untersuchungsorgans, die dem Beschuldigten nicht zur Durchsicht vorgelegt bzw. vorgelesen wurden (§ 112 Abs. 2 StPO).

Die Verlesung ist in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufzunehmen (§ 210 StPO). Aus dem Vermerk muß genau ersichtlich sein, welche Teile welchen Protokolls verlesen worden sind. Ebenso muß der Grund der Verlesung angegeben werden. Die formelhafte Wieder-

70. vgl. Urteil des BG Rostock vom 13. 9. 1955, NJ, 1956, S. 221.

71. vgl. Urteil des OG vom 29. 7. 1955, NJ, 1955, S. 570.